

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 315/2014 DES RATES

vom 24. März 2014

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 im Hinblick auf bestimmte Fangbeschränkungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang IA der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 des Rates ⁽¹⁾ wurden die Fangbeschränkungen für Sandaal in den EU-Gewässern der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV aufgrund des noch ausstehenden Gutachtens des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) auf Null festgelegt.
- (2) Das ICES-Gutachten für den Bestand liegt seit dem 21. Februar 2014 vor, so dass es nun möglich ist, eine TAC für Sandaal in diesem Gebiet festzulegen, das in sieben Bewirtschaftungsgebiete unterteilt ist, um eine lokale Bestandserschöpfung zu vermeiden.
- (3) Die Fangmöglichkeiten für Schiffe der Union in norwegischen und färöischen Gewässern und für Schiffe Norwegens und der Färöer in Unionsgewässern sowie die Bedingungen für den gegenseitigen Zugang zu Fischereiresourcen in den Gewässern werden jedes Jahr im Lichte der Konsultationen über die Fangrechte in Übereinstimmung mit dem in den bilateralen Fischereiabkommen mit Norwegen ⁽²⁾ und den Färöern ⁽³⁾ festgelegt. In Erwartung

des Abschlusses dieser Konsultationen über die Vereinbarungen für 2014 wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 vorläufige Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände von Blauem Wittling festgelegt. Am 12. März 2014 wurden die Konsultationen mit Norwegen und den Färöern, einschließlich in Bezug auf Blauen Wittling, abgeschlossen.

(4) Anhang IA der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 sollte daher entsprechend geändert werden.

(5) Die in der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 vorgesehenen Fangbeschränkungen gelten ab dem 1. Januar 2014. Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung über Fangbeschränkungen sollten daher ebenfalls ab diesem Datum gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die betreffenden Fangmöglichkeiten in der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 auf Null festgesetzt wurden. Da die Änderung dieser Fangbeschränkungen die Wirtschaftstätigkeit und die Planung der Fangsaison von Unionsschiffen beeinflusst, sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 43/2014

Anhang IA der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 wird gemäß dem Wortlaut im Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 43/2014 des Rates vom 20. Januar 2014 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 24 vom 28.1.2014, S. 1).

⁽²⁾ Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 48).

⁽³⁾ Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 12).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. März 2014.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A.. TSAFTARIS

ANHANG

Anhang IA der Verordnung (EU) Nr. 43/2013 wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag für Sandaal in den Unionsgewässern der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV erhält folgende Fassung:

„Art: Sandaal Ammodytes spp.		Gebiet: IIa, IIIa und IV (Unionsgewässer) ⁽¹⁾
Dänemark	195 471 ⁽²⁾	
Vereinigtes Königreich	4 273 ⁽²⁾	
Deutschland	298 ⁽²⁾	
Schweden	7 177 ⁽²⁾	
Union	207 219	
TAC	207 219	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 6 Seemeilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.

⁽²⁾ Mindestens 98 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen aus Sandaal bestehen. Beifänge von Kliesche, Makrele und Wittling werden auf die verbleibenden 2 % der TAC angerechnet (OT1/*2A3A4).

Besondere Bedingung:

Im Rahmen der oben aufgeführten Quoten dürfen in den nachstehend aufgeführten Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten nach Anhang IID nicht mehr als die unten aufgeführten Mengen gefangen werden:

Gebiet: Unionsgewässer in Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten

	1	2	3	4	5	6	7
	(SAN/234_1)	(SAN/234_2)	(SAN/234_3)	(SAN/234_4)	(SAN/234_5)	(SAN/234_6)	(SAN/234_7)
Dänemark	53 769	4 717	132 062	4 717	0	206	0
Vereinigtes Königreich	1 175	103	2 887	103	0	5	0
Deutschland	82	7	202	7	0	0	0
Schweden	1 974	173	4 849	173	0	8	0
Union	57 000	5 000	140 000	5 000	0	219	0
Insgesamt	57 000	5 000	140 000	5 000	0	219	0 [“]

b) Der Eintrag für Blauen Wittling in norwegischen Gewässern der Gebiete II und IV erhält folgende Fassung:

„Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet: II und IV (norwegische Gewässer) (WHB/24-N.)
Dänemark	0
Vereinigtes Königreich	0
Union	0
TAC	1 200 000“
	Analytische TAC

c) Der Eintrag für Blauen Wittling in Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV erhält folgende Fassung:

„Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet: I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV (Unionsgewässer und internationale Gewässer) (WHB/1X14)
Dänemark	28 325 ⁽¹⁾
Deutschland	11 013 ⁽¹⁾
Spanien	24 013 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Frankreich	19 712 ⁽¹⁾
Irland	21 934 ⁽¹⁾
Niederlande	34 539 ⁽¹⁾
Portugal	2 231 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Schweden	7 007 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	36 751 ⁽¹⁾
Union	185 525 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
Norwegen	100 000
Die Färöer	15 000
TAC	1 200 000
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 0 % dieser Menge darf in der norwegische Wirtschaftszone oder in der Fischereizone um Jan Mayen (WHB/*NZJM1) gefangen werden.

⁽²⁾ Quotenübertragungen auf die Gebiete VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (Unionsgewässer) sind möglich, müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.

⁽³⁾ Besondere Bedingung: Hiervon darf maximal die folgende Menge in Färöer Gewässern (WHB/*05-F.) gefangen werden: 25 000.“

d) Der Eintrag für Blauen Wittling in den Gebieten VIIIc, IX und X; Unionsgewässer des Gebiets CECAF 34.1.1 erhält folgende Fassung:

„Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet: VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (Unionsgewässer) (WHB/8C3411)
Spanien	24 658
Portugal	6 165
Union	30 823 ⁽¹⁾
TAC	1 200 000
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 0 % dieser Menge darf in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen (WHB/*NZJM2) gefangen werden.“

- e) Der Eintrag für Blauen Wittling in den Unionsgewässern der Gebiete II, IVa, V, VI nördlich von 56°30'N und VII westlich von 12°W erhält folgende Fassung:

„Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet: II, IVa, V, VI nördlich von 56°30'N und VII westlich von 12°W (Unionsgewässer) (WHB/24A567)
Norwegen	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Die Färöer	25 000 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
TAC	1 200 000
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Wird auf die zwischen den Küstenstaaten vereinbarten Fangbeschränkungen für Norwegen angerechnet.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Die Fänge in IV dürfen folgende Menge der Zugangsquote für Norwegen nicht übersteigen: 0
Diese Fangbeschränkung in IV macht folgenden Prozentanteil an der Zugangsquote Norwegens aus: 0 %

⁽³⁾ Wird auf die Fangbeschränkungen für die Färöer angerechnet.

⁽⁴⁾ Besondere Bedingungen: Darf auch im Gebiet VIb (WHB/*06B-C) gefischt werden. Im Gebiet IVa dürfen höchstens 6 250 t gefangen werden (WHB/*04A-C).“